



Pensionsvertrag

Langzeitvertrag

Kurzzeitvertrag

zwischen

dem Haus Ibenmoos, Ibenmoos 1, 6277 Kleinwangen

und

der/die Bewohnende

Name / Vorname

Geburtsdatum

Strasse

PLZ / Ort

Gesetzliche Vertretung

Name / Vorname, Adresse

1. Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Pension, Betreuung und Pflege im Haus Ibenmoos.

2. Vertragsbeginn

Reservationsbeginn

Eintrittsdatum

Vorgesehenes Austrittsdatum
bei Kurzzeitvertrag

Vorgesehenes Zimmer

Doppelzimmer

Nr. _____

Einzelzimmer

Nr. _____

Telefon Nummer

Nr. _____

3. Kündigung

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht mit Eintritt von Urteils- und Handlungsunfähigkeit des/der Bewohnenden. Der Ein- & Austrittstag wird komplett berechnet. Die Schlussreinigung wird in jedem der folgenden Fälle durch das Ibenmoos besorgt und in Rechnung gestellt.

3.1. Auflösung durch ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer einmonatigen Frist, auf das Ende jedes Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Kurzaufenthalten beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage. Bei Urteils- und Handlungsunfähigkeit der Bewohnenden muss die Kündigung durch resp. an die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.

3.2. Auflösung durch ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Kündigungsfrist ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten Umstände, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für eine Partei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn

- der/die Bewohnende den Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag trotz zweimaliger schriftlicher Verwarnung nicht nachkommt;
- der/die Bewohnende den Betrieb und das Zusammenleben im Haus Ibenmoos in schwerer Weise stört;
- der/die Bewohnende aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist.
- Abschliessend oder situationsbedingt auch andere Gründe / gegenseitiges Einverständnis

3.3. Auflösung durch Todesfall

Stirbt der/die Bewohnende, endet der Vertrag nach der Räumung des Zimmers, spätestens aber 14 Tage nach dem Todestag. Während der Zeit vom Todestag bis zur Räumung, mindestens jedoch während 5 Tagen, wird die Reservationsgebühr in Rechnung gestellt. Die Zimmerräumung ist Sache der Angehörigen resp. anderen zuständigen Personen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Ibenmoos berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Zimmers vorzunehmen und sämtliche Gegenstände des/der Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern. Das Ibenmoos ist überdies berechtigt, sämtliche Gegenstände auf Kosten der Erbschaft zu entsorgen, wenn diese nicht innert 30 Tagen abgeholt werden.

4. Zimmer

4.1. Zimmerwechsel

Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Ein Zimmerwechsel löst keinen neuen Pensionsvertrag aus. Die Leitung des Ibenmoos behält sich das Recht vor, unter vorheriger Absprache mit der Vertragspartei, aus pflegerischen oder betrieblichen Gründen ein anderes Zimmer zuzuteilen.

4.2. Zimmerrenovation

Die/der Bewohnende geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um. Bei durch die/den Bewohnende/n verursachte Schäden oder übermässige Abnutzung des Zimmers behält sich das Ibenmoos vor, für eine allfällige Renovation die daraus entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

4.3. Anpassungen im Zimmer

Der/Die Bewohnende kann nur in Absprache mit der Leitung des Ibenmoos Erneuerungen oder Änderungen im Zimmer vornehmen, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert.

5. Vertretung des/der Bewohnenden

5.1. Allgemein

Der/die Bewohnende wird ermutigt, nicht aber verpflichtet, eine Patientenverfügung und einen Vorsorgeauftrag zu errichten und den Inhalt dem Ibenmoos zu übermitteln. Nur wenn das Ibenmoos den Inhalt kennt, kann es auch dementsprechend handeln.

Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages oder die Kopie alleine genügt noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber dem Ibenmoos aufzutreten. Die durch einen Vorsorgeauftrag legitimierte Person muss dem Ibenmoos eine Kopie der Bestätigung der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet.

Patientenverfügung vorhanden ja nein wird erstellt (Kopie folgt)
Vorsorgeauftrag vorhanden ja nein wird erstellt (Kopie folgt)

5.2. Urteils- und Handlungsunfähigkeit bei Eintritt

Für den Fall, dass der/die Bewohnende beim Eintritt urteilsunfähig ist, ist für den Abschluss dieses Vertrages, sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, folgende Person zur Vertretung berechtigt:

Name / Vorname

Geburtsdatum

Strasse

PLZ / Ort

Es handelt sich bei der oben aufgeführten Person um:

- der/die Ehepartner/in oder die/der eingetragene Partner/in
- die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- die Person, welche mit dem/der Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt führte und regelmässig und persönlich Beistand leistet

6. Bewegungseinschränkende Massnahmen

6.1. Eintritt

Das Ibenmoos verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des/der urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des/der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens im Ibenmoos zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem/der Bewohnenden sowie dessen Vertretung die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der bewegungseinschränkenden Massnahme aufgeführt. Die Massnahmen werden regelmässig, d.h. mindestens halbjährlich evaluiert.

Der/Die Bewohnende kann sich gegen unangemessene Behandlungen bei der Erwachsenenschutzbehörde beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht den Angehörigen oder den gesetzlichen Vertretern zu.

6.2. Hinweis Notrufsystem

Die/Der Bewohnende nimmt zur Kenntnis, dass im Ibenmoos eine organisatorische, bewegungseinschränkende Massnahme in Form einem Notrufsystem installiert ist. Die Bewohnenden werden entsprechend instruiert.

7. Tarife und Preise

7.1. Taxordnung

Die Taxen und Preise für die Dienstleistungen des Ibenmoos sind in der Taxordnung aufgeführt und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der/die Bewohnende bzw. dessen Vertreter, dass er/sie die aktuell geltende Taxordnung erhalten und gelesen hat und diese als Grundlage für die Berechnung der bezogenen Leistungen akzeptiert.

In der Taxordnung sind die Aufenthaltstaxen, Pflögetaxen (Bewohnende/r, Krankenkasse und Restfinanzierer), Reservationstaxe und die individuellen Verrechnungen definiert.

7.2. Änderung der Taxordnung

Die Taxordnung wird in der Regel auf den 1. Januar angepasst. Änderungen werden einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt. Änderungen der Taxordnung sind jederzeit möglich und begründen keinen neuen Vertrag.

7.3. Neueinstufung

Bei einer allfälligen Neueinstufung wird die Pflögetaxe gemäss Taxordnung sofort angepasst.

7.4. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich sowie rückwirkend und ist innert 10 Tagen zu begleichen. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins nach Art. 104 OR von 5% erhoben.

7.5. Finanzierung

Für den Eigenfinanzierungsbeitrag und für die vom/von der Bewohnenden zu tragenden Franchisen und Selbstbehalte können gegebenenfalls Ergänzungsleistungen in Anspruch genommen werden. Ergänzungsleistungen sind vom/von der Bewohnenden oder der Vertretung rechtzeitig anzumelden. Wenn diese oder das Vermögen nicht ausreichen, ist mit dem Sozialamt der zuständigen Wohngemeinde frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

8. Arztwahl

Die ärztliche Betreuung im Ibenmoos wird durch den bisherigen Hausarzt des/der Bewohnenden wahrgenommen. Die ärztlichen Leistungen sind nicht in den Aufenthalts- und Pflögetaxen enthalten. Es besteht das Prinzip der freien Arztwahl, sofern der Arzt bereit ist, Arztvisiten im Haus durchzuführen.

9. Datenschutz

9.1. Datenverwaltung

Mit der Unterschrift gibt die/der Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Die/der Bewohnende nimmt zur Kenntnis, dass das Ibenmoos, die persönlichen Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet.

Mit der Unterschrift gibt die/der Bewohnende das Einverständnis, dass sie/er mit der Erhebung und Verwendung der eigenen Personendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Zimmernummer und Foto) einverstanden ist. Die Daten können für Publikationen innerhalb und ausserhalb des Ibenmoos verwendet werden (u.a. Bewohnerverzeichnis, Zimmerbeschriftung, Aushänge, Geburtstagsanzeige, Berichterstattung).

9.2. Weitergabe von Daten an den Versicherer

Der/Die Bewohnende nimmt zur Kenntnis und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis, dass das Ibenmoos in Einzelfällen und auf entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient der Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

Der/Die Bewohnende hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt der Versicherung zu beschränken. Nimmt er dieses Recht nicht wahr, kann das Ibenmoos der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet der/die Bewohnende das Ibenmoos vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.

10. Rechtliches

10.1. Haftung

Für die Sicherheit ihrer/seiner mitgebrachten Gegenstände und Wertsachen ist die/der Bewohnende selber verantwortlich.

Für die Bewohnenden ist eine Hausrat- & Privathaftpflichtversicherung obligatorisch. Diese kann kostengünstig über das Ibenmoos abgeschlossen werden.

10.2. Anwendbares Recht

Dieser Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. OR dar. Die Aufenthaltstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in diesem Vertrag nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff. OR analog beurteilt.

10.3. Unstimmigkeiten

Bei Unstimmigkeiten wird das zuständige Gemeinderatsmitglied Ressort Gesundheit und Soziales der Gemeinde Hohenrain zugezogen. Gerichtstand ist Hochdorf.

11. Einverständniserklärung

Durch seine Unterschrift bestätigt der/die Bewohnende das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Pensionsvertrages sowie den Erhalt der unten aufgeführten Beilagen, welche integrierende Bestandteile dieses Vertrages darstellen.

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausführung erstellt, je ein Exemplar für die/der Bewohnende und ein Exemplar für das Ibenmoos.

6277 Kleinwangen, _____

Pflege im Ibenmoos

Daniel Durrer
Institutionsleiter

Bewohnende/r

Gesetzliche Vertretung

Beilagen:

- Anmeldung
- Taxordnung
- Hausordnung
- Leitbild

familiär
naturnah
umsorgt